

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Verordnungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (in der Folge kurz: „Seveso III – RL“) für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts.

Die Seveso III – RL löst, wie bereits ihrem Titel zu entnehmen ist, die so genannte „Seveso II – RL“ 96/82/EG idgF ab; sie muss im Wesentlichen bis 31. Mai 2015 umgesetzt sein und wird mit 1. Juni 2015 wirksam.

Die gewerberechtlich relevanten neuen Richtlinienbestimmungen sollen in einer Änderung vor allem des 8a. Abschnitts der Gewerbeordnung 1994 und in einer Neufassung der Industrieunfallverordnung („Industrieunfallverordnung 2015“) Niederschlag finden.

Mit der vorgesehenen Novelle zur GewO 1994 werden, soweit im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts möglich, der Richtlinienentwurf selbst und der Anhang I der Seveso III – RL umgesetzt. Mit der Industrieunfallverordnung 2015 werden, ebenso nach der Prämisse des Rahmens des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, die Anhänge II bis VI der Richtlinie umgesetzt.

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wird von einer Novellierung der bestehenden Industrieunfallverordnung Abstand genommen. Die IUUV soll „in einem Guss“ als „Industrieunfallverordnung 2015 – IUUV 2015“ neu gestaltet werden; dies soll zum Anlass genommen werden, die bestehende Verschränkung zwischen gewerberechtlichen und abfallwirtschaftsrechtlichen Regelungen zu entflechten. Im Sinne der Rechtssicherheit werden die in der geltenden IUUV gebräuchlichen Begriffe sowie die bisherige Strukturierung der IUUV weitestgehend beibehalten. Dem entsprechend wird im Besonderen Teil der Erläuterungen (lediglich) auf jene Regelungen näher eingegangen, bei denen eine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage vorgeschlagen wird.

Weitgehend wurde dem Richtlinienentwurf gefolgt; davon abweichenden Textbestandteile, die sich bereits in der geltenden IUUV finden, wurden übernommen, soweit sie für den bisherigen Vollzug nützlich und sich als für die Anwender verständlich erwiesen haben.

In die Überarbeitung sind aber auch praktische Vollzugserfahrungen eingeflossen; in diesem Sinn wurden etwa ergänzende Begriffsbestimmungen aufgenommen und Textänderungen an den Stellen vorgenommen, die nach den bisherigen Erfahrungen nicht hinreichend klar waren.

Die Informationen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen werden in Zukunft – an systematisch richtiger Stelle – zentral im Umweltinformationsgesetz bzw. in der Störfallinformationsverordnung verankert sein; die entsprechenden Novellierungen dieser Rechtsvorschriften sind in Vorbereitung. Es wird somit der bisherige § 13 IUUV nicht aufrechterhalten (siehe auch die adaptierte Verordnungsermächtigung im § 84m der vorgeschlagenen „Seveso III – Novelle zur Gewerbeordnung 1994“).

Der Textvorschlag stützt sich auf die Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe von Industrieunfallrechtsexperten, der Vertreter des Wirtschaftsressorts, des Umweltressorts, der Bundesländer und der Wirtschaftskammer Österreich angehören; auch das Zentral-Arbeitsinspektorat war bei einigen Arbeitsgruppensitzungen vertreten.

Besonderer Teil

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Z 1 (Industrieunfall) entspricht dem geltenden § 2 Z 1.

Z 2 (grenzüberschreitende Auswirkungen) entspricht dem geltenden § 2 Z 2.

Von den im geltenden § 2 Z 3 und 4 IUUV vorgesehenen Begriffen „Schwelle-1-Betrieb“ und „Schwelle-2-Betrieb“ soll abgegangen werden. In Zukunft sollen – was die unterschiedlichen Anforderungen betrifft – der Seveso III – RL folgend sowohl in der Gewerbeordnung 1994 als auch in der Industrieunfallverordnung einheitlich die Begriffe „Betrieb der unteren Klasse“ und „Betrieb der oberen Klasse“ verwendet werden. Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 84b Z 2 und Z 3 GewO 1994 ist eine eigene Definition in der IUUV 2015 entbehrlich.

Zu Z 3 (Szenario): Der Begriff „Szenario“ wurde vielfach nicht in der sehr allgemeinen Form verstanden, wie er im Kontext der Richtlinie interpretiert werden muss. Fallweise wurde darunter nur eine Planungsgrundlage für spezielle Zwecke wie z. B. den Katastrophenschutz, verstanden. Um den allgemeinen Charakter des Begriffes klar zu stellen, wurde diese Definition aufgenommen.

Z 4 (Betriebsorganisation) entspricht dem geltenden § 2 Z 5.

Z 5 (systematisches Verfahren) entspricht dem geltenden § 2 Z 7.

Z 6 (anerkannte Methode oder anerkannte Annahme) entspricht dem geltenden § 2 Z 8.

Z 7 (Auditierung) entspricht dem geltenden § 2 Z 11.

Zu § 3 (Sicherheitskonzept)

Zu Abs. 1: Der erste Satz soll an den neu formulierten Art. 8 Abs. 1 der Seveso III – RL angepasst werden.

Zu Abs. 1 Z 4, 6 und 7: Zwecks Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 1 und Anhang II Z 3 lit. a der Seveso III – RL werden nun die Begriffe „übergeordnete Ziele und Handlungsgrundsätze“ und „sicherheitsrelevante Betriebsteile“ verwendet.

Mit der geringfügigen Ergänzung des **Abs. 2** Einleitungssatz wird dem Art. 8 Abs. 5 der Seveso III – RL Rechnung getragen.

Zu § 5 (Sicherheitsbericht)

Was die im § 5 Abs. 1 (Bestandteile des Sicherheitsberichts) enthaltenen Änderungen betrifft, wird auf die Ausführungen zu den §§ 8 bis 11 verwiesen.

Zu Abs. 2 siehe Art. 10 Abs. 2 der Seveso III – RL.

Zu § 6 (Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse)

Die bisherigen Z 2 und Z 3 werden in einer **Z 2** zusammengefügt.

Die **Z 3** entspricht Anhang II Z 2 lit. b zur Seveso III – RL.

Die **Z 4** ist neu und dient der Umsetzung des Anhangs II Z 2 lit. c zur Seveso III – RL.

Die bisherigen Z 4 und 5 werden zu **Z 5 und 6**.

Die **Z 7** entspricht dem ersten Teil von Anhang II Z 3 lit. a zur Seveso III – RL, der bisherige zweite Teil der Z 7 finden sich in Z 3 bzw. in Z 8; die Hervorhebung des Begriffes „sicherheitsrelevanter Betriebsteil“ ist für den vorgeschlagenen § 7 wichtig und findet sich auch in Anhang II Z 3 lit. a der Seveso III – RL.

Die **Z 9** wurde im Hinblick auf die diesbezügliche Neuerung im Anhang II zur Seveso III – RL (Z 3 lit. b) ergänzt.

Zu § 7 (Gefahrenquellen)

In **Z 1** wird der Begriff „sicherheitsrelevanter Betriebsteil“ erläutert.

Die **Z 2** soll im Sinne des Anhangs II Z 4 lit. a zur Seveso III – RL ergänzt werden.

Zu § 8 (Darstellung der Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen oder zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen)

Die hier relevanten Neuerungen der Seveso III – RL (siehe Anhang II Z 4 lit. c sowie Z 5 lit. a und lit. d zur Seveso III – RL) sollen aufgenommen werden; bei dieser Gelegenheit soll der § 8 den mit der bisherigen Regelung gewonnenen Erfahrungen entsprechend umgestaltet werden.

Die bisherigen Z 1, Z 2 und Z 4 sollten eine Hilfestellung bei der Gestaltung von Nachweisdokumenten bieten. Diese Bestimmungen wurden aber nicht als Hilfestellung, sondern als zusätzliche Anforderung zur (für sich allein bereits den Zielsetzungen der Seveso III – RL entsprechenden) üblichen Praxis interpretiert. Auch mit der bisherigen Z 3 war nur eine „Unterstreichungs“ einer üblichen Beurteilungspraxis beabsichtigt, sie wurde aber fallweise mit dem bisherigen § 9 verwechselt.

Diese geltenden Regelungen sind somit verzichtbar bzw. – wie die Praxis gezeigt hat – sogar kontraproduktiv. Es soll daher „nur“ noch der Inhalt der entsprechenden Passagen des Anhangs II zur Seveso III – RL möglichst wortgetreu aufgenommen werden.

Zu § 9 (Darstellung der Bereiche, die von einem Industrieunfall betroffen sein können)

Anhang II Z 4 lit. b zur Seveso III – RL sieht, wie bereits die Seveso II – RL, vor, die Bereiche ersichtlich zu machen, die von einem Unfall betroffen sein können. Wie u.a. aus einer Empfehlung der EU-

Kommission hervor geht ("Guidance on the Preparation of a Safety Report to meet the Requirements of Directive 96/82/EC as amended by Directive 2003/105/EC (Seveso II)", European Commission – JRC, 2005, Report EUR 22113 EN), ist nicht für jedes Szenario eine Darstellung des Auswirkungsbereiches erforderlich, sondern nur für ausgewählte für den Anwendungszweck repräsentative Szenarien. Die bisherige Formulierung folgte dieser Empfehlung. Als Anwendungszweck wurden im geltenden § 9 die Fälle Öffentlichkeitsinformation, interner Notfallplan und Domino-Effekt aufgezählt. Im praktischen Vollzug hat sich gezeigt, dass das Ziel einer Verknüpfung mit diesen Anwendungsfällen nicht erreicht werden konnte.

Für Demonstrationszwecke soll weiterhin eine Darstellung betroffener Bereiche vorhanden sein. Maßstab ist dabei die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses, d.h. sehr seltene Ereignisse mit potentiell erheblichen Folgen, für die keine Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind, werden exemplarisch darzustellen sein. Die näheren Details müssen dem konkreten Vollzug überlassen werden. Der nun vorgesehene Inhalt des § 9 übernimmt weitgehend den Richtlinientext.

Zu § 10 (Interner Notfallplan)

Im vorgeschlagenen **Abs. 1** soll nun nicht mehr auf die „Auswirkungsbetrachtungen“, sondern auf die Darstellung gemäß § 9 verwiesen werden und sollen die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengeführt werden.

Die bisher vorgesehene Unterscheidung zwischen Alarmplan und Gefahrenabwehrplan hat sich nicht bewährt und soll daher nicht beibehalten werden.

Grundsätzlich soll die bestehende Regelung gestrafft werden (ein Vergleich des bisherigen Abs. 2 Z 3 und 4 mit dem ohnehin umzusetzenden Inhalt des Anhangs IV Teil 1 zur Seveso III – RL lässt Doppelregelungen erkennen, daher kann die vorgeschlagene Reduzierung des Regelungsumfanges richtlinienkonform und ohne Sicherheitseinbußen vorgenommen werden). Die aus der Seveso III – RL nicht explizit hervorgehende Verpflichtung zur Festlegung von Gefahrenstufen wurde als sinnvoll angesehen und soll daher beibehalten werden.

Zu **Abs. 2** Z 3 lit. b ist festzuhalten, dass unter kurzzeitigem Abschalten zB ein Notstopp zu verstehen ist, nicht jedoch ein geplantes Abschalten zu Revisionszwecken.

Zu **Abs. 3** Z 5 siehe Anhang IV Z 1 lit. f zur Seveso III – RL.

Zu § 11 (Sicherheitsmanagementsystem)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind unter anderem von dem Bemühen getragen, noch besser als bisher dem Richtlinientext zu entsprechen (siehe zB den geplanten Abs. 2 Z 2 und Anhang III lit. b. ii zur Seveso III – RL).

Das „vorübergehende Abschalten“ iSd Abs. 2 Z 3 ist ein außergewöhnlicher Betriebszustand, der in Folge einer Schutzmaßnahme gegen eine gefährliche Situation eintreten kann, und ist von einer „Betriebsunterbrechung“ im Sinne des § 84d Abs. 4 GewO 1994 idF der vorgeschlagenen Seveso III – Novelle zu unterscheiden.